

1. Bis wann wird Landrat Niedergesäß dem Kreistag die zugesagten Informationen zur Verfügung stellen?

Der Abarbeitungsstand des BKPV-Prüfberichts wird den Kreisgremien noch im Jahr 2024 vorgestellt werden.

2. Wird der Landrat diese Informationen auch den Bürgern zur Verfügung stellen? Falls überhaupt nicht oder nur teilweise: wie wird die Verweigerung begründet?

Soweit keine Gründe für eine nichtöffentliche Behandlung vorliegen, erfolgt die Vorstellung des Berichts in öffentlicher Sitzung.

3. Welche a) Nebenämter und b) Nebenbeschäftigungen übt Herr Niedergesäß neben seinem Hauptamt als Landrat aus?

- *Stv. Vorsitzender im Verwaltungsrat der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg; Stv. Vorsitzender des Sparkassenzweckverbands München Starnberg Ebersberg Gauting*
→ Die Genehmigung wurde mit Kreistagsbeschluss vom 16.05.2011 erteilt.
- *Vorsitzender des Aufsichtsrates bei der Kreisklinik Ebersberg*
→ Hier handelt es sich eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit, da diese unentgeltlich ist.
- *Mitglied der Gesellschafterversammlung MVV GmbH*
→ Hier handelt es sich um eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit, da diese unentgeltlich ist.
- *Vorsitzender des Verwaltungsrates der Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU (WBE)*
→ Hier handelt es sich um eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit.
- *Vorsitzender des Aufsichtsrats der Energieagentur Ebersberg-München*
→ Hier handelt es sich um eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit, da diese unentgeltlich ist.
- *Stv. Aufsichtsratsvorsitzender bei der GWG Ebersberg*
→ Es handelt sich hier um ein öffentliches Ehrenamt und ist daher genehmigungsfrei.
- *Mitglied der Verbandsversammlung beim Rettungszweckverband Erding*
→ Es handelt sich hier um ein öffentliches Ehrenamt und ist daher genehmigungsfrei.
- *Vorsitzender des Zweckverbands Realschule Vaterstetten*

→ Es handelt sich hier um ein öffentliches Ehrenamt und ist daher genehmigungsfrei.

- *Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverbund äußerer Wirtschaftsraum München*

→ Es handelt sich hier um ein öffentliches Ehrenamt und ist daher genehmigungsfrei.

- *Mitglied des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes*

→ Es handelt sich hier um ein öffentliches Ehrenamt und ist daher genehmigungsfrei.

- *Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding*

→ Es handelt sich hier um ein öffentliches Ehrenamt und ist daher genehmigungsfrei.

4. Wie hoch ist die zeitliche Beanspruchung für jedes einzelne dieser a) Nebenämter und b) Nebenbeschäftigungen im Jahresschnitt?

Zur Arbeitszeit des Landrats werden keine Aufzeichnungen geführt.

5. Für welche dieser Nebentätigkeiten liegt eine Genehmigung vor (von wann, von wem und für welche Zeitdauer?),

- für welche liegt keine oder keine vollumfängliche Genehmigung vor und
- für welche ist nach Auffassung des LRA aus welchen Gründen keine gesonderte Genehmigung erforderlich?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Welche dieser Nebentätigkeiten wurden bzw. werden in welchem zeitlichen Umfang während der Arbeitszeit ausgeführt?

Zur Arbeitszeit des Landrats werden keine Aufzeichnungen geführt.

7. Für welche dieser Nebentätigkeiten liegt eine der nach § 14 BayNV erforderlichen schriftlichen Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material seines Dienstherrn bei der Ausübung der Nebentätigkeit vor?

Für die Ausübung der Nebentätigkeit werden weder Einrichtungen, noch Personal oder Material des Dienstherrn genutzt.

8. Welches Entgelt hat der Landrat für die Inanspruchnahme von Einrichtungen,

Personal oder Material seines Dienstherrn bei der Ausübung der Nebentätigkeit entrichtet (§15, 16 BayNV)

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Eine Kopie der BKPV-Prüfberichte der Landkreis-Kommunen erhält die Rechtsaufsicht im LRA. Daher frage ich: Welche Gemeinden hat der BKPV nach Kenntnis des LRA in welchen Prüfberichten und für welche Zeiträume gerügt, dass deren Bürgermeister ihre Gemeinde/Stadträten ebenfalls nicht gemäß der BayNV über ihre Nebentätigkeiten und der erzielten Einkünfte informiert hätten?

Die Inhalte der Prüfberichte werden nicht in maschinell auswertbarer Form gesammelt. Insofern kann die Frage nicht ohne unverhältnismäßigen Rechercheaufwand beantwortet werden.

Darüber hinaus zielt die Frage auf Informationen ab, die unmittelbar bei den betroffenen Gemeinden erfragt werden können. Gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt besteht hingegen kein Auskunftsanspruch. Die Frage zielt auf Inhalte von Dokumenten ab, die Gegenstand aufsichtlicher Maßnahmen sind.